

Verhinderungspflege: Diese 7 Tipps helfen.

Rund um die Verhinderungspflege kommt es immer wieder zu Fragen und Irritationen. Mit den nachfolgenden 7 Tipps möchte ich Ihnen helfen, die Verhinderungspflege für Ihre Familie optimal zu nutzen.

- 1. Sechs-Monate-Vorpflege-Regelung richtig verstehen
- 2. Abwägen, wer die Verhinderungspflege übernimmt
- 3. Sonstige Aufwendungen der Verhinderungspflege dokumentieren
- 4. Erzielung von Erwerbseinkommen
- 5. Verhinderungspflege-Budget aufstocken
- 6. Verjährungsfristen nutzen
- 7. Verhinderungspflege mit Pflegebudget-Rechner planen

Vorab Antworten auf sechs grundsätzliche Fragen:

A. Für wen wird Verhinderungspflege geleistet?

Mit dem Budget der Verhinderungspflege wird eine Pflegevertretung in der häuslichen Pflege finanziert, wenn die angemeldete Pflegeperson aus welchen Gründen auch immer vorübergehend ausfällt und/oder eine Pause und Auszeit benötigt.

In der Regel wird bei der Erstbegutachtung mindestens eine Person (Angehörige, der Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die einen

Pflegeempfänger nicht erwerbsmäßig in der Häuslichkeit pflegen) als Pflegeperson benannt.

Ist dies nicht geschehen oder hat später ein Wechsel/Ergänzung stattgefunden, kann diese Person auch nachträglich nachgemeldet werden.

Die Pflegeperson muss nicht die Bedingungen zur sozialen Absicherung (§44 SGB XI) erfüllen (mindestens 10 Stunden an mindestens 2 Tagen Pflege, etc.), es reicht die regelmäßige Pflege beim Leistungsempfänger.

Sollte z. B. bei Bezug von 100% Pflegesachleistung und Hauptpflege durch einen Ambulanten Pflegedienst bisher keine Pflegeperson angegeben worden sein, kann diese nachträglich gemeldet werden. Im Fall der Verhinderung dieser Pflegeperson kann die Bezahlung einer anderen Person mit dem Budget der Verhinderungspflege erfolgen.

Diese Konstellation ist nicht ungewöhnlich, da oft das Pflegebudget durch den Ambulanten Dienst komplett verbraucht wird und die Pflegeperson dann ehrenamtlich tätig ist oder vom Gehalt, Rente oder Rücklagen des Pflegeempfängers bezahlt wird. Die Notwendigkeit einer Anmeldung wurde dann oft nicht als notwendig angesehen.

B. Wer kann Verhinderungspflege leisten ?

- Erwerbsmäßige Pflege (Ambulante Pflegedienste, familienentlastende Dienste)

- Nicht erwerbsmäßige Pflege (Nachbarn, Bekannte, Verwandte 3. Grades)
- Pflegepersonen, die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder im selben Haushalt leben

C. Muss die Verhinderung begründet werden?

Nein.

Ein besonderer Grund für die Verhinderung muss nicht angegeben werden (es besteht auch keine Nachweispflicht – z. B. Urlaubsbuchung).

Oft wird in den Antragsformularen der Pflegekassen trotzdem nach den Gründen gefragt (Urlaub, Krankheit etc.). Kreuzen Sie einfach „sonstiges“ an, wenn Sie nicht möchten, dass Ihnen jemand Fragen stellt.

D. Wie lang und wie viel?

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der Verhinderungspflege bis maximal 1.612 € pro Jahr.

Sie kann maximal für sechs Wochen (42 Tage) im Jahr von Ihnen beansprucht werden.

Eine Aufstockung durch Umwandlung des Kurzzeitpflege-Budgets in Höhe von maximal 806 € (50%) ist möglich.

E. Besteht eine Antragspflicht im Voraus?

Nein.

Sie können, müssen aber keinen Antrag im Vorfeld stellen.

Es reicht, wenn Sie die Leistung mit der Abrechnung nachträglich beantragen.

F. Gibt es zu erfüllende Voraussetzungen für die Verhinderungspflege ?

Ja.

Es muss mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen.

Die antragsberechtigte Person muss über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gepflegt worden sein, bevor die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden kann.

Und genau hier beginnt der **erste Tipp** für Sie:

- 1. Tipp: Sechs Monate Pflegezeitraum richtig verstehen**
- 2. Tipp: Abwägen, wer die Verhinderungspflege übernimmt**
- 3. Tipp: Sonstige Aufwendungen der Verhinderungspflege dokumentieren**
- 4. Tipp: Erzielung von Erwerbseinkommen**
- 5. Tipp: Stundenweise Verhinderungspflege**
- 6. Tipp: Verjährungsfristen nutzen**
- 7. Tipp: Verhinderungspflege mit Pflegebudget-Rechner planen**